



**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 14. JULI 2017

NR. 17

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen - Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bußgeldbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Bußgeldbescheid vom 27.12.2016,**

**Aktenzeichen: 3406.20031935**

**an Herrn Niyazi Basaran,**

**zuletzt wohnhaft: Nassauhaven 21, 3071 JJ Rotterdam  
NIEDERLANDE.**

Der Bußgeldbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. Dort kann sie von (der/dem) Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 07.07.2017

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der

Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid**

**vom 01.06.2017;**

**Aktenzeichen: A 36.2.3/schm,**

**an Herrn Sven Heinze geb. 17.04.1982,**

**zuletzt wohnhaft: Peterstraße 76, 52062 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 04.07.2017

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT  
STÄDTEREGION AACHEN MBH**

**Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH hat am 03.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Den Jahresabschluß per 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 14.018.765,68 €.
2. Der Jahresüberschuß in Höhe von 169.800,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BET Dr. Neumann und Partner, Aachen, hat am 21.04.2017 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahres-

abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Würselen, den 11.07.2017

*WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT  
STÄDTEREGION AACHEN MBH  
Prof. Dr. Axel Thomas  
- Geschäftsführer -*